

Verordnung des EVD über den regelmässigen Auslauf von Nutztieren im Freien (RAUS-Verordnung)

910.132.5

vom 7. Dezember 1998 (Stand am 28. Dezember 2004)

*Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement,
gestützt auf die Artikel 59 Absatz 4 und 61 Absätze 3–6 der
Direktzahlungsverordnung vom 7. Dezember 1998¹,
verordnet:*

Art. 1 Tierkategorien

Beiträge für den regelmässigen Auslauf von Nutztieren im Freien werden für die folgenden Tierkategorien ausgerichtet.

- a. Tierkategorien der Rindergattung:
 1. Milchkühe,
 2. Rinder, über einjährig, zur Zucht und Nutzung,
 3. Stiere, über einjährig, zur Zucht und Nutzung,
 4. Jungvieh, weiblich, vier Monate alt bis einjährig, zur Zucht und Nutzung,
 5. Jungvieh, männlich, vier Monate alt bis einjährig, zur Zucht und Nutzung,
 6. Aufzuchtkälber, unter vier Monate alt,
 - 7.² Mutter- und Ammenkühe mit Kälbern bis zum Absetzen,
 - 8.³ Stiere, Ochsen und Rinder, über vier Monate alt, zur Grossviehmast sowie Ausmastkühe,
 9. Kälber, unter vier Monate alt, zur Grossviehmast,
 10. Mastkälber;
- b. Tierkategorien anderer Raufutter verzehrender Nutztiere:
 1. Tiere der Pferdegattung,
 2. Schafe,
 3. Ziegen,
 4. Dam- und Rothirsche,
 5. Bisons,
 6. Kaninchen;

AS 1999 273

¹ SR 910.13

² Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 15. Dez. 2004 (AS 2004 5457).

³ Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 15. Dez. 2004 (AS 2004 5457).

- c. Tierkategorien der Schweinegattung:
 - 1. Zuchtschweine, über halbjährig, und Ferkel,
 - 2. Remonten, bis halbjährig, und Mastschweine;
- d. Tierkategorien des Nutzgeflügels:
 - 1. Zuchthennen und Zuchthähne (Lege- und Mastlinien),
 - 2. Legehennen,
 - 3. Junghennen, Junghähne und Küken (ohne Mastpoulets),
 - 4. Mastpoulets,
 - 5. Truten.

Art. 2 Auslauf

¹ Als Auslauf gilt der Aufenthalt auf einer Weide, in einem Laufhof oder in einem Aussenklimabereich.

² Anhang 1 legt die Mindestvorschriften für den Auslauf fest.

³ Von den Mindestvorschriften kann abgewichen werden, soweit dies während der Geburtsphase sowie für kranke oder verletzte Tiere erforderlich ist.

⁴ Der Auslauf ist je Tierkategorie spätestens drei Tage danach in einem Auslaufjournal einzutragen. Die Erleichterungen bei der Journalführung regelt Anhang 1.

Art. 3 Weide

¹ Als Weide gilt eine mit Gräsern und Kräutern bewachsene, den Tieren zur Verfügung stehende Grünfläche.

² Die Weide muss den Raufutter verzehrenden Nutztieren erlauben, einen wesentlichen Teil ihres Bedarfs an Raufutter zu decken.

³ Fress- und Tränkebereiche für Schweine müssen befestigt sein.⁴

⁴ Für Nutzgeflügel muss die Weide Zufluchtsmöglichkeiten, wie Bäume, Sträucher oder Unterstände aufweisen.

Art. 4 Laufhof

¹ Der Laufhof muss sich im Freien befinden.⁵

² Fress- und Tränkebereiche für Schweine müssen befestigt sein.⁶

³ Anhang 2 legt die weiteren Anforderungen an den Laufhof fest.

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 11. Dez. 2000 (AS **2001** 242).

⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 15. Dez. 2004 (AS **2004** 5457).

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des EVD vom 11. Dez. 2000 (AS **2001** 242).

⁴ Der Kanton kann Masse, die nur unwesentlich von den Anforderungen abweichen, für befristete Zeit zulassen, wenn deren Einhaltung:

- a. mit unverhältnismässig hohen Investitionen verbunden wäre; oder
- b. wegen beschränkter Platzverhältnisse nicht möglich ist.

Art. 5 Aussenklimabereich für Nutzgeflügel

¹ Der Aussenklimabereich für Nutzgeflügel muss:

- a. nach aussen mindestens im Ausmass einer Längsseite vollumfänglich offen oder durch ein Draht- bzw. Kunststoffgeflecht begrenzt sein;
- b. vollständig gedeckt sein;
- c. ausreichend eingestreut sein; und
- d. so weit nötig mit einem Windschutznetz geschützt sein.

² Anhang 2 legt die weiteren Anforderungen an den Aussenklimabereich fest.

³ Der Kanton kann Masse, die nur unwesentlich von den Anforderungen abweichen, für befristete Zeit zulassen, wenn deren Einhaltung:

- a. mit unverhältnismässig hohen Investitionen verbunden wäre; oder
- b. wegen beschränkter Platzverhältnisse nicht möglich ist.

⁴ Als Einstreue dürfen nur zweckmässige Materialien verwendet werden, die weder für die Tiere gesundheitlich problematisch noch ökologisch bedenklich sind. Die Einstreue ist so in Stand zu halten, dass sie ihren Zweck erfüllt.

⁵ Der Aussenklimabereich eines mobilen Geflügelstalles muss nicht eingestreut werden, wenn:

- a. der Stall während maximal drei aufeinander folgenden Monaten am gleichen Ort steht; und
- b. anschliessend an diesem Ort während mindestens drei Monaten kein Stall aufgestellt wird.⁷

Art. 6 Stall und besondere Haltungserfordernisse

¹ Ställe, in denen sich die Tiere überwiegend aufhalten, müssen über Tageslicht verfügen.

² Anhang 3 legt die weiteren Anforderungen an die Stallbereiche und besondere Haltungserfordernisse fest.

³ Von den besonderen Haltungserfordernissen kann abgewichen werden, soweit dies während der Geburtsphase sowie für kranke oder verletzte Tiere erforderlich ist.

Art. 7 Minimale Mastdauer für Mastpoulets

Mastpoulets müssen während mindestens 56 Tagen gemästet werden.

⁷ Eingefügt durch Ziff. I der V des EVD vom 11. Dez. 2000 (AS 2001 242).

Art. 8 Haltung von Tieren auf anderen Betrieben

Werden Tiere von Kategorien, für die ein Gesuch um Beiträge nach dieser Verordnung eingereicht wurde, regelmässig auf anderen Betrieben (ausgenommen Alpbetriebe) gehalten, so werden die Beiträge nur dann ausgerichtet, wenn auf allen beteiligten Betrieben alle Tiere der betreffenden Kategorien nach den Vorschriften über den regelmässigen Auslauf von Nutztieren im Freien gehalten werden.

Art. 9 Übergangsbestimmungen

¹ Wer für das Jahr 1999 fristgerecht ein Gesuch um Beiträge für die kontrollierte Freilandhaltung von bestimmten Tierkategorien eingereicht hat, muss die Vorschriften über die Lage des Laufhofes für diese Kategorien (Art. 4 Abs. 1) und über den Anteil von Spaltenboden und Gittern (Anhang 2) erst nach der nächsten wesentlichen baulichen Massnahme im Laufhofbereich erfüllen.

² ...⁸

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1999 in Kraft.

⁸ Aufgehoben durch Ziff. I der V des EVD vom 11. Dez. 2000 (AS 2001 242).

Mindestvorschriften für den Auslauf und Erleichterungen bei der Journalführung

1 Tiere der Rindergattung

Tiere	Auslauf	Ausnahmen	Erleichterte Führung des Auslaufjournals
1.1	Alle Tiere ohne Tiere nach Ziffer 1.2 a. Während der Vegetationsperiode: Auslauf an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide;	Bei schlechter Witterung darf der Weidegang durch Auslauf in einem Laufhof ersetzt werden. Während den ersten 7 Tagen der Galtzeit kann der Weidegang durch Auslauf in einem Laufhof ersetzt werden. In den folgenden beiden Fällen kann der Kanton festlegen, an maximal wie vielen zusätzlichen Tagen der Weidegang durch Auslauf in einem Laufhof ersetzt werden darf: – Der Betrieb verfügt in zumutbarer Entfernung über zu wenig Land, das fächgerecht beweidet werden kann. – Die Tiere können nicht an 26 Tagen geweidet werden, weil der Weg zu einem Teil der Parzellen nicht zumutbar ist (z.B. stark befahrene Strasse).	Für eine Tiergruppe, die während einer gewissen Zeitspanne dauernd Zugang zu einer Weide hat, muss im Auslaufjournal nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung gemacht werden.
	und b. während der Winterfütterungsperiode: Auslauf an mindestens 13 Tagen pro Monat.		Für eine Tiergruppe, der während einer gewissen Zeitspanne dauernd Auslauf gewährt wird, muss im Auslaufjournal nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung gemacht werden.

⁹ Fassung gemäss Ziff. II der V des EVD vom 15. Dez. 2004 (AS 2004 5457).

Tiere	Auslauf	Ausnahmen	Erleichterte Führung des Auslaufjournals
1.2 Stiere, Ochsen und Rinder, über vier Monate alt, zur Grossviehmast	– Wie 1.1a und 1.1b; oder	– Wie 1.1a; – Für bis zu zwei Wochen alte Kälber ist der Auslauf fakultativ.	– Wie 1.1a und 1.1b.
Zuchtstiere, über vier Monate alt Kälber	– während des ganzen Jahres dauernd Zugang zu einem Laufhof.	– Für bis zu zwei Wochen alte Kälber ist der Auslauf fakultativ.	– Es muss kein Auslaufjournal geführt werden.

2 Andere Raufutter verzehrende Nutztiere

Tiere	Auslauf	Ausnahmen	Erleichterte Führung des Auslaufjournals
2.1 Tiere der Pferdegattung Schafe Ziegen	<p>a. Während der Vegetationsperiode: Auslauf an mindestens 26 Tagen pro Monat auf einer Weide;</p> <p>und</p> <p>b. während der Winterfütterungsperiode: Auslauf an mindestens 13 Tagen pro Monat.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Bei schlechter Witterung darf der Weidegang durch Auslauf in einem Laufhof ersetzt werden. - In den folgenden beiden Fällen kann der Kanton festlegen, an maximal wie vielen zusätzlichen Tagen der Weidegang durch Auslauf in einem Laufhof ersetzt werden darf: <ul style="list-style-type: none"> - Der Betrieb verfügt in zumutbarer Entfernung über zu wenig Land, das fachgerecht beweidet werden kann. - Die Tiere können nicht an 26 Tagen geweidet werden, weil der Weg zu einem Teil der Parzellen nicht zumutbar ist (z. B. stark befahrene Strasse). 	<ul style="list-style-type: none"> - Für eine Tiergruppe, die während einer gewissen Zeitspanne dauernd Zugang zu einer Weide hat, muss im Auslaufjournal nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung gemacht werden.
2.2 Dam-, Rothirsche Bisons	- Ganzjährige Haltung im Freien.		<ul style="list-style-type: none"> - Für eine Tiergruppe, der während einer gewissen Zeitspanne dauernd Auslauf gewährt wird, muss im Auslaufjournal nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung gemacht werden. - Es muss kein Auslaufjournal geführt werden.
2.3 Kaninchen	- Täglicher Auslauf.		<ul style="list-style-type: none"> - Für eine Tiergruppe, der während einer gewissen Zeitspanne dauernd Auslauf gewährt wird, muss im Auslaufjournal nur am ersten und am letzten Tag dieser Zeitspanne eine entsprechende Eintragung gemacht werden.

3 Tiere der Schweinegattung

Tiere	Auslauf	Erleichterte Führung des Auslaufjournals
3.1 Zuchtschweine und Ferkel	Nicht säugende Zuchtsauen: – Auslauf an mindestens drei Tagen pro Woche.	– Für eine Tiergruppe, der während der Trächtigkeit dauernd Auslauf gewährt wird, muss kein Auslaufjournal geführt werden.
	Zuchteber: – Täglicher Auslauf.	– Für Tiere, denen dauernd Auslauf gewährt wird, muss kein Auslaufjournal geführt werden.
	Ferkel: – Auslauf fakultativ.	– Es muss kein Auslaufjournal geführt werden.
3.2 Remonten und Mastschweine	– Täglicher Auslauf.	– Für eine Tiergruppe, der dauernd Auslauf gewährt wird, muss kein Auslaufjournal geführt werden.

4 Nutzflügel

Tiere	Auslauf	Ausnahmen
4.1 Alle Kategorien ohne Mastpoulets	<p>Vom 43. Lebenstag an:</p> <p>a. während des ganzen Tages Zugang zu einem Aussenklimabereich; und</p> <p>b. von spätestens 13 Uhr bis mindestens 16 Uhr, im Minimum aber während 5 Stunden Zugang zu einer Weide.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Zugang zum Aussenklimabereich (und somit auch zur Weide) darf bei starkem Wind, bei schneebedeckter Umgebung oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefen Temperaturen eingeschränkt werden. - Um das Verlegen von Eiern zu verhindern, dürfen Ställe für Zuchtthemen/-hähne oder Legehennen bis 10 Uhr geschlossen bleiben. Vom Einstellen in den Legestall bis am Ende der 23. Alterswoche darf der Auslauf zusätzlich eingeschränkt werden. - Der Zugang zur Weide darf bei schlechten Witterungsbedingungen eingeschränkt werden. - Wenn der Weideboden durchmässigt ist sowie während der Vegetationsruhe darf den Tieren statt auf einer Weide in einem ungedeckten Laufhof Auslauf gewährt werden. Dies ist im Auslaufjournal festzuhalten. Der Laufhof muss genügend gross und ausreichend mit geeignetem Material eingestreut sein.
4.2 Mastpoulets	<p>Vom 22. Lebenstag an:</p> <p>a. während des ganzen Tages Zugang zu einem Aussenklimabereich; und</p> <p>b. von spätestens 13 Uhr bis mindestens 16 Uhr, im Minimum aber während 5 Stunden Zugang zu einer Weide.</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Der Zugang zum Aussenklimabereich (und somit auch zur Weide) darf bei starkem Wind, bei schneebedeckter Umgebung oder bei in Bezug auf das Alter der Tiere sehr tiefen Temperaturen eingeschränkt werden. - Der Zugang zur Weide darf bei schlechten Witterungsbedingungen eingeschränkt werden.

*Anhang 2*¹⁰
(Art. 4 Abs. 3 und Art. 5 Abs. 2)

Weitere Anforderungen an den Laufhof und den Aussenklimabereich sowie Bestimmungen im Zusammenhang mit der Kontrolle

1 Laufhof für Tiere der Rindergattung

1.1 Den Tieren dauernd zugänglicher Laufhof

Tiere	Gesamtfläche ^[1] mindestens ... m ² /Tier	Davon müssen mindestens ... m ² /Tier ungedeckt sein	Von der ungedeckten Fläche dürfen mindestens ... m ² /Tier weder aus Spalten- boden noch aus Gittern bestehen ^[2]
Kühe/Zuchtstiere, über 500 kg	10	2,5	1,8
Tiere, über 400 kg	6,5	1,8	1,3
Tiere, 300 bis 400 kg	5,5	1,5	1,1
Tiere, vier Monate alt bis 300 kg	4,5	1,3	0,9
Kälber, unter vier Monate alt	3,5	1	0,7

Der Landwirt muss bei der Kontrolle eine aktuelle Skizze von Stall und Laufhof vorweisen können, auf welcher die relevanten Masse und die maximal zulässige Tierzahl festgehalten sind.

Bei der ersten Kontrolle nach dem 1. Januar 2005 sind die Angaben auf der Skizze zu überprüfen. Sind die entsprechenden Vorschriften erfüllt, hat die Kontrollperson dies mit Datum und Unterschrift auf der Skizze zu bestätigen. Bei den nachfolgenden Kontrollen hat die Kontrollperson zu überprüfen, ob die Skizze aktuell ist und ob die maximal zulässige Tierzahl nicht überschritten wird.

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. II der V des EVD vom 15. Dez. 2004 (AS 2004 5457).

^[1] Die Gesamtfläche umfasst den Liege-, den Fress- und den Laufbereich (inkl. den Tieren dauernd zugänglicher Laufhof).

^[2] Für Loch-, Schlitzboden und ähnlich perforierten Boden besteht keine Flächenbeschränkung.

1.2 Den Tieren nicht dauernd zugänglicher Laufhof zu einem Laufstall

Tiere	Minimale Laufhöffläche, m ² /Tier	
	für behornete Tiere	für nicht behornete Tiere
Kühe/Zuchtstiere, über 500 kg	8,4	5,6
Tiere, über 400 kg	7	4,9
Tiere, 300 bis 400 kg	5,6	4,2
Tiere, vier Monate alt bis 300 kg	4,2	4
Kälber, unter vier Monate alt	4	4

Mindestens 50 Prozent der minimalen Laufhöffläche müssen ungedeckt sein.

Mindestens 70 Prozent der minimalen Laufhöffläche dürfen weder aus Spaltenboden noch aus Gittern bestehen.^[3]

Der Landwirt muss bei der Kontrolle eine aktuelle Skizze des Laufhofs vorweisen können, auf welcher dessen Masse und die maximale Anzahl der Tiere festgehalten sind, die den Laufhof gleichzeitig benutzen können.

Bei der ersten Kontrolle nach dem 1.1.2005 sind die Angaben auf der Skizze zu überprüfen. Sind die entsprechenden Vorschriften erfüllt, hat die Kontrollperson dies mit Datum und Unterschrift auf der Skizze zu bestätigen. Bei den nachfolgenden Kontrollen hat die Kontrollperson zu überprüfen, ob die Skizze aktuell ist und ob die maximal zulässige Tierzahl nicht überschritten wird.

1.3 Laufhof zu einem Anbindestall

Tiere	Minimale Laufhöffläche, m ² /Tier	
	für behornete Tiere	für nicht behornete Tiere
Kühe/Zuchtstiere, über 500 kg	12	8
Tiere, über 400 kg	10	7
Tiere, 300 bis 400 kg	8	6
Tiere, vier Monate alt bis 300 kg	6	5
Kälber, unter vier Monate alt	4	4

Mindestens 50 Prozent der minimalen Laufhöffläche müssen ungedeckt sein.

Mindestens 70 Prozent der minimalen Laufhöffläche dürfen weder aus Spaltenboden noch aus Gittern bestehen.^[3]

[3] Für Loch-, Schlitzboden und ähnlich perforierten Boden besteht keine Flächenbeschränkung.

Der Landwirt muss bei der Kontrolle eine aktuelle Skizze des Laufhofs vorweisen können, auf welcher dessen Masse und die maximale Anzahl der Tiere festgehalten sind, die den Laufhof gleichzeitig benützen können.

Bei der ersten Kontrolle nach dem 1.1.2005 sind die Angaben auf der Skizze zu überprüfen. Sind die entsprechenden Vorschriften erfüllt, hat die Kontrollperson dies mit Datum und Unterschrift auf der Skizze zu bestätigen. Bei den nachfolgenden Kontrollen hat die Kontrollperson zu überprüfen, ob die Skizze aktuell ist und ob die maximal zulässige Tierzahl nicht überschritten wird.

2 **Laufhof für Tiere der Pferdegattung, für Schafe, Ziegen und Kaninchen**

Mindestens 50 Prozent der Laufhoffläche müssen ungedeckt sein.

Mindestens 70 Prozent der Laufhoffläche dürfen weder aus Spaltenboden noch aus Gittern bestehen.^[4]

Der Landwirt muss bei der Kontrolle eine aktuelle Skizze des Laufhofs vorweisen können, auf welcher dessen Masse und die maximale Anzahl der Tiere festgehalten sind, die den Laufhof gleichzeitig benützen.

Bei der ersten Kontrolle nach dem 1. Januar 2005 sind die Angaben auf der Skizze zu überprüfen. Sind die entsprechenden Vorschriften erfüllt, hat die Kontrollperson dies mit Datum und Unterschrift auf der Skizze zu bestätigen. Bei den nachfolgenden Kontrollen hat die Kontrollperson zu überprüfen, ob die Skizze aktuell ist.

3 **Laufhof für Tiere der Schweinegattung**

Tiere	Minimale Laufhoffläche m ² /Tier
Nicht säugende Zuchtsauen	1,3
Zuchteber	4
Remonten und Mastschweine über 60 kg	0,65
Remonten und Mastschweine unter 60 kg	0,45

Mindestens 50 Prozent der minimalen Laufhoffläche müssen ungedeckt sein.

Mindestens 70 Prozent der minimalen Laufhoffläche dürfen weder aus Spaltenboden noch aus Gittern bestehen.^[4]

[4] Für Loch-, Schlitzboden und ähnlich perforierten Boden besteht keine Flächenbeschränkung

Der Landwirt muss bei der Kontrolle eine aktuelle Skizze des Laufhofs vorweisen können, auf welcher dessen Masse und die maximale Anzahl der Tiere festgehalten sind, die den Laufhof gleichzeitig benützen können.

Bei der ersten Kontrolle nach dem 1. Januar 2005 sind die Angaben auf der Skizze zu überprüfen. Sind die entsprechenden Vorschriften erfüllt, hat die Kontrollperson dies mit Datum und Unterschrift auf der Skizze zu bestätigen. Bei den nachfolgenden Kontrollen hat die Kontrollperson zu überprüfen, ob die Skizze aktuell ist und ob die maximal zulässige Tierzahl nicht überschritten wird.

4 Aussenklimabereich (AKB) für Nutzgeflügel

Tiere	Bodenfläche des AKB (ganze Fläche eingestreut)	Herden mit mehr als 100 Tieren: Breite der Öffnungen vom Stall zum AKB und der Öffnungen ins Freie
Zuchthennen und -hähne Legehennen	– Mindestens 43 m ² pro 1000 Tiere	– Insgesamt mindestens 1,5 Laufmeter pro 1000 Tiere; – Jede Öffnung mindestens 0,7 m.
Junghennen und -hähne Küken (ab 43. Lebenstag)	– Mindestens 32 m ² pro 1000 Tiere	– Insgesamt mindestens 1,5 Laufmeter pro 1000 Tiere; – Jede Öffnung mindestens 0,7 m.
Mastpoulets	– Mindestens 20 Prozent der Bodenfläche im Stallinnern	– Insgesamt mindestens 2 Laufmeter pro 100 m ² der Bodenfläche im Stall- innern; – Jede Öffnung mindestens 0,7 m.
Truten	– Mindestens 20 Prozent der Bodenfläche im Stallinnern	– Insgesamt mindestens 2 Laufmeter pro 100 m ² der Bodenfläche im Stall- innern; – Jede Öffnung mindestens 0,7 m.

Der Landwirt muss bei der Kontrolle eine aktuelle Skizze des AKB mit folgenden Angaben vorweisen können:

- die Masse der den Tieren zugänglichen Fläche im AKB und der Öffnungen;
sowie
- die maximal zulässige Tierzahl.

Bei der ersten Kontrolle nach dem 1. Januar 2005 sind die Angaben auf der Skizze zu überprüfen. Sind die entsprechenden Vorschriften erfüllt, hat die Kontrollperson dies mit Datum und Unterschrift auf der Skizze zu bestätigen. Bei den nachfolgenden Kontrollen hat die Kontrollperson zu überprüfen, ob die Skizze aktuell ist und ob die maximal zulässige Tierzahl nicht überschritten wird.

*Anhang 3*¹¹
(Art. 6 Abs. 2)

Weitere Anforderungen an die Stallbereiche und besondere Haltungserfordernisse

1. Der Liegebereich für Tiere der Rindergattung, für andere Raufutter verzehrende Nutztiere und für Tiere der Schweinegattung darf weder Spalten noch Gitter oder andere Perforierungen aufweisen.
2. Für Tiere der Rinder- und der Pferdegattung, für Schafe und für Ziegen muss der Liegebereich mit ausreichender und geeigneter Einstreue versehen sein. Erhöhte Liegenischen (ohne Perforierung) für Ziegen müssen nicht eingestreut werden.
3. Kaninchen sind in Gruppen auf Einstreue zu halten.
4. Nicht säugende Zuchtsauen sind in Gruppen zu halten. Ausnahme: Zuchtsauen dürfen längstens zehn Tage während der Deckzeit in Fress-/Liegeboxen bzw. Kastenständen gehalten werden, welche die Anforderungen an den Liegebereich (siehe Punkt 1) erfüllen.
5. In den Abferkelbuchten müssen sich die Zuchtsauen jederzeit drehen können.
6. In Ställen für Zuchthennen/-hähne, Legehennen, Junghennen/-hähne und Küken sind mindestens 20 Prozent der für die Tiere begehbaren Fläche, die sich nach Anhang 1 der Tierschutzverordnung vom 27. Mai 1981¹² ergibt, ausreichend einzustreuen.
7. In Ställen für Mastpoulets und Truten ist die ganze Bodenfläche (ohne allfällige erhöhte Sitzgelegenheiten) ausreichend einzustreuen.
8. Als Einstreue dürfen nur zweckmässige Materialien verwendet werden, die weder für die Tiere gesundheitlich problematisch noch ökologisch bedenklich sind. Die Einstreue ist so in Stand zu halten, dass sie ihren Zweck erfüllt.

¹¹ Fassung gemäss Ziff. II der V des EVD vom 15. Dez. 2004 (AS 2004 5457).
¹² SR 455.1

